

Rechtsschutz, Gesetzgebung u. Rechtsprechung.

Anspruch auf Rechtsschutz

haben nur die Mitglieder des Verbandes. Diesbezügliche Anträge sind an das Schriftamt zu richten. Als Syndikus des D. U.-G.-V. fungiert Herr Hans Meyer, Rechtsanwalt, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, Telephon: Amt 6 No. 10681.

Nachdruck

verboten.

Wird mit einem Geschäftsreisenden vertraglich vereinbart, dass er nebenbei auch auf dem Bureau beschäftigt werden kann, so muss er dann auch die Bureaustunden einhalten. Er gilt in dieser Zeit als Bureau-Angestellter. Unpünktlichkeit im Kommen oder Gehen ist ein Grund zu sofortiger Entlassung.

Die Konventionalstrafe bei einer Konkurrenzklausele darf in der Regel nicht mehr betragen als ein volles Jahresgehalt. In vielen Fällen schon ist durch Urteil der Kaufmannsgerichte die zuerst viel höher vereinbarte Strafsumme auf dieses höchste Mass, oft auf noch weniger herabgesetzt worden.

Das Kaufmannsgericht München macht einen Unterschied zwischen „Ueberstunden“ und „Ueberleistungen“. Ueberstunden sind Dienste, die der Angestellte so wie so nach Anstellungsvertrag zu leisten hat, mit deren Erledigung er aber innerhalb der üblichen Geschäftsstunden nicht fertig wird. Nach Vereinbarung besteht keine Pflicht zur Extra-Entscheidung für diese Ueberstunden. Wird der Angestellte aber zu anderen als den vereinbarten Arbeiten benutzt, so sind diese Arbeiten dann auch andere Leistungen und somit „Ueberleistungen“, wenn sie ausserhalb der üblichen Geschäftsstunden verlangt werden. Solche „Ueberleistungen“ müssen besonders vergütet werden.

Ein Prinzipal hat kein Recht, von einem Angestellten, der bei ihm Wohnung und Beköstigung hat, zu verlangen, dass dieser bei einer Erkrankung ins Krankenhaus geht, weil er den Erkrankten während dessen Krankheit nicht im Hause behalten kann oder will. Eine Pflicht hierfür besteht nur dann für den Kranken, wenn der Arzt die Aufnahme ins Krankenhaus anordnet, nicht also, wenn der Prinzipal es fordert.

Nach einer Reichsgerichts-Entscheidung kann ein Patent-Inhaber gezwungen werden, die Ausführung einer sein eigenes Patent verbessernden Erfindung zu genehmigen (gegen eine angemessene Lizenzgebühr), wenn ganze Industriezweige und Erwerbsgruppen ein Interesse an der verbesserten Ausführung haben. Diese Entscheidung ist von ausserordentlicher Bedeutung, da man bisher glaubte, gegen den Willen des Hauptpatentinhabers nichts tun zu können.

Ein Prinzipal ist nicht verpflichtet, einem Angestellten in das Zeugnis zu schreiben, dass dieser „auf eigenen Wunsch“ die Stellung verlässt, auch wenn dies tatsächlich der Fall ist. Diese Anschauung ist feststehend bei allen Kaufmannsgerichten.

Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Provisions-Reisenden gehören nicht vor das Kaufmannsgericht, da letztere in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Sie sind nicht direkt verpflichtet, Geschäfte für die von ihnen vertretene Firma abzuschliessen und können auch ganz nach Gutdünken über ihre Zeit verfügen.

Das Kaufmannsgericht Stettin hat entschieden, dass die Annahme von sogenannten „Schmiergeldern“ seitens eines Angestellten zur sofortigen Ent-

lassung berechtigt. Unter Umständen kann Betrug oder doch Beihilfe zum Betrug in Frage kommen.

Verkäuferinnen in Schlächter- und Bäckerläden, in Selterwasserbuden usw., sind Handlungsgehilfinnen und unterstehen als solche einer Kündigungsfrist von sechs Wochen vor Kalenderquartal.

Zahlt ein Gast seine Zeche nicht, macht aber dem bedienenden Kellner, der ebenso wie der Wirt den Gast kennt, darauf aufmerksam, so haftet der Kellner nicht für den Betrag, falls der Gast sich nicht wieder sehen lässt. Nach einer Entscheidung des Gewerbegerichtes Danzig hat der Wirt kein Recht, den Betrag der Zeche vom Lohne des Kellners zu kürzen.

Der „Stille Teilhaber“ eines Handels-Geschäftes hatte sich einem Reisenden gegenüber als „neuer Sozios“ ausgegeben, was den Reisenden veranlasste, die Firma ohne Bedenken für durchaus kreditfähig zu halten, da er die Verhältnisse dieses neuen Sozios als glänzend kannte. Später traten Zahlungsstockungen ein und man erfuhr, dass der Sozios nur stiller Teilhaber sei, also nur mit seiner Einlage haftbar. Das Oberlandesgericht Dresden hat nun entschieden, dass der Mann für den vollen Schaden aufzukommen hat, dass er mit seinem ganzen Vermögen haftet. Da er als reicher Mann bekannt war, hatte die Firma auch nicht nötig, an den Angaben des angebl. Sozios zu zweifeln resp. Erkundigungen einzuziehen.

Lässt eine Handelsfirma oder sonst jemand die für ihn mit der Post ankommenden Brief- und Wertsendungen, Geldanweisungen, Pakete etc. von der Post abholen, so haftet die Post in keiner Weise für etwaige Verluste oder Unterschlagungen, weder dem Empfänger noch dem Absender gegenüber. Auch dann nicht, wenn dem Empfänger ein Postschliessfach eingeräumt wurde und ein ungetreuer Abholer die Quittungen zur Empfangnahme von Geldern gefälscht hat.

Die mit einem Minderjährigen vereinbarte Konkurrenzklausele ist ungültig, wie das Kaufmannsgericht in Mannheim entschieden hat. Der betreffende Vertrag wird auch dann nicht ohne Weiteres gültig, wenn derselbe nach der Volljährigkeit des Angestellten nur einfach verlängert wird.

Nimmt ein Handlungsgehilfe eine Stellung an, in der ihm auch die Buchhaltung obliegt, es stellt sich aber heraus, dass er von der Buchhaltung nichts versteht, so kann er ohne Weiteres entlassen werden.

Viele Kaufleute glauben sich einen Vorteil zu schaffen, wenn sie die gesetzliche langfristige Kündigungsfrist betreffs der Angestellten dadurch umgehen, dass sie die Gehülfen „Zur Aushilfe“ mit der gesetzlich zulässigen eintägigen Kündigungsfrist engagieren. Der betreffende Paragraph des Handelsgesetzbuches sagt aber ausdrücklich, dass für diese kurze Kündigungsfrist tatsächlich die Notwendigkeit einer Aushilfe vorliegen muss. Liegt offensichtlich keine Aushilfe vor, so hat der Prinzipal trotz allem die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten. So ist mehrfach entschieden worden.

Ein Angestellter wurde auf die Dauer von 8 Wochen (August und September) zu einer militärischen Uebung eingezogen. Er verlangte von seinem Prinzipal Gehaltszahlung für diese zwei Monate. Das Kaufmannsgericht Berlin trat dem ablehnenden Verhalten des Prinzipals bei, denn der Paragraph 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sichert einem Angestellten bei unverschuldetem Behindertsein nur für eine „verhältnismässig nicht erhebliche Zeit“ die Fortdauer des Gehaltes zu. Acht Wochen sind aber als eine sehr erhebliche Zeit anzusehen.